

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/10f260ee-1c33-3439-a8bf-f034fdd686d1>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe - Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können (TRGS 611)
Amtliche Abkürzung	TRGS 611
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 3 TRGS 611 - Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

(1) In Arbeitsbereichen, in denen wassermischbare Kühlschmierstoffe verwendet bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe eingesetzt werden, gelten die Bestimmungen zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung gemäß [§ 7 GefStoffV](#).

(2) Auf die Auskunftspflichten des Herstellers, Einführers oder Inverkehrbringers des wassermischbaren Kühlschmierstoffs gegenüber dem Verwender gemäß [§ 5](#) und [§ 6 GefStoffV](#) sowie auf die Bestimmungen hinsichtlich der Zusammenarbeit von Firmen gemäß [§ 17 GefStoffV](#) wird verwiesen.

(3) Die im Hinblick auf die hier beschriebene Gefährdung (Risiko der Bildung krebserzeugender N-Nitrosamine - siehe Nummer 1 und 2) maßgeblichen Anforderungen der [Gefahrstoffverordnung](#) gelten in der Regel als erfüllt, wenn ausschließlich wassermischbare Kühlschmierstoffe gemäß [Nummer 4](#) verwendet werden und wenn beim Einsatz wassergemischter Kühlschmierstoffe die in [Nummer 5](#) vorgeschriebenen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen befolgt werden.

(4) Der Arbeitgeber hat sich entsprechend zu vergewissern, dass der verwendete wassermischbare Kühlschmierstoff den Anforderungen nach [Nummer 4 dieser TRGS](#) genügt.

